

Amtsgericht Bergisch Gladbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16.06.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Dorfhonnschaft, Blatt 2717,

BV lfd. Nr. 1

1/42 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 24, Flurstück 656, Gebäude- und Freifläche,
Berliner Straße 86, 88, 90, Wirtsmühler Straße 2,4,6,8, Größe: 2.062 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Wirthsmühler Straße 2
im I. Obergeschoss rechts bestehend aus Wohnküche, Schlafzimmer, Diele,
WC und einem Kellerraum, Nr. IV violett des Aufteilungsplanes D.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern 2698-2716, 2718-2736) gehörenden
Sondereigentumsrechten beschränkt.

versteigert werden.

Eigentumswohnung (1 bis 2 Zimmer); Sondereigentum an der Wohnung im 1.
Obergeschoss rechts mit rd. 36 m² Wohnfläche bestehend aus Wohnküche,
Schlafzimmer, Diele und WC sowie einem Kellerraum. Mutmaßlich aktuell nicht
beheizt, Stromzähler demontiert. Baujahr ca. 1949. Gemäß vorliegendem
Wirtschaftsplan 2025 liegt das monatliche Hausgeld bei 176,00 EUR. Eine
Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

28.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.